

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MASCHINEN- BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (AMBUB 1998) IN DER FASSUNG 2001

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag setzt voraus, dass für die versicherten Sachen eine Maschinenversicherung besteht.

Der Versicherer hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages vom Maschinenbetriebsunterbrechungs-Vertrag zurücktreten.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherte Sache, Versicherungsort
Artikel 2 Maschinenschaden (Sachschaden)
Artikel 3 Betriebsunterbrechung
Artikel 4 Deckungsbeitrag
Artikel 5 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8 Unterbrechungsschaden, Entschädigung
Artikel 9 Schadenminderungskosten
Artikel 10 Unterversicherung
Artikel 11 Zahl der Entschädigung
Artikel 12 Sachverständigenverfahren
Artikel 13 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 14 Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung, Versicherte Sache, Versicherungsort

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) in Folge eines Maschinenschadens (Artikel 2) an einer in der Police bezeichneten, am genannten Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten versicherten Sache (siehe auch Punkt 2.2. bis 2.4.) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Artikel 8).

2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

2.1. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeit am Versicherungsort vorgenommen werden.

2.2. Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.

2.3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - nicht auf

2.4.1. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;

2.4.2. Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;

2.4.3. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl. [siehe jedoch Abs. (2)];

2.4.4. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.), Software und sonstige Daten.

Artikel 2

Maschinenschaden (Sachschaden)

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;

1.2. die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überslag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten. Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung; resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;

1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;

1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;

1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;

1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;

1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1.;

1.8. Versagen von Meß-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;

1.9. Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;

1.10. von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

2. Abweichend von Punkt 1. erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - der Versicherungsschutz für

- Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und

- deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende - Beschädigungen oder - Zerstörungen

nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1. nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter 1.1. und 1.2. angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind

3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;

3.2. durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz;

3.3. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Kriegereignisse oder Terrorakte jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politisch oder terroristischer Organisationen. Verfügung von Hoher Hand;

3.4. durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;

3.5. durch Erdsenkungen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;

3.6. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;

3.7. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;

3.8. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation,

Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;

3.9. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;

3.10. an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;

3.11. durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

3.12. durch Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;

3.13. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

3.14. an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, auch dann, wenn sie durch eine in Punkt 1. genannte Gefahr verursacht wurden.

Artikel 3

Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung der Betriebsfertigkeit (Betriebsbereitschaft) der versicherten Sachen durch einen Maschinenschaden (Artikel 2). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Maschinenschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

3. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Maschinenschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Artikel 4

Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen.

2. Als betriebliche Erträge gelten

- Umsatzerlöse,
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge,

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz: Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

5. Eine in der Police für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Deckungsbeitrages, der durch die versicherte Sache erwirtschaftet wird.

Artikel 5

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb bzw. von der versicherten Sache während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre. Ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes für den Schadenfall darf nicht vereinbart werden.

2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

3. Als Haftungssumme gilt der der Haftungszeit proportionale Teil der Haftungssumme.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren. Von auf elektronischen Datenträgern befindlichen Programmen und Daten sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages den Maschinenbetriebsunterbrechungs-Versicherer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Maschinenschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Hiezu sind Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Maschinenschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 6 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer (Versicherte). Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 9.

1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorgesehene Veränderungen im Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten), die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers (Versicherten).

1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Maschinenschaden zerstörten, versicherten Sachen, vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die

dem Versicherungsnehmer (Versicherten) infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

2.1. Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.
Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,

2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 2 Punkte 3.1. und 3.2. angeführten Ereignisse gehören.

2.2.2. durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Maschinenschadens durchgeführt werden;

2.2.3. durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

2.2.4. dadurch, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) für die Behebung des Maschinenschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

2.2.5. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;

2.2.6. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Maschinenschadens, wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;

2.2.7. der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen von nicht versicherten Sachen, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

2.2.8. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall den in der Polizze Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadenfall von dem Schadenbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsgesetz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.

Abweichend von Art. 8 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.

Artikel 9

Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

- 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
- 1.2. soweit der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, und
- 1.3. soweit diese Maßnahmen mit der Entschädigung zusammen nicht die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung in Betracht.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese

3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer (Versicherten) Nutzen entsteht,

3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 10

Unterversicherung

Die gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der jeweils gültigen ABS gekürzt.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.
Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer (Versicherte) verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

1.1. den Versicherungswert,

1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,

1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13

Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 14

Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.